

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Zahl: 852-02-13820/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13.12.2018, Zahl: 852-02-13820/2018, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden. (**Abfallgebührenverordnung**).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2018, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt
ab 1.1.2019

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr für:

-	80 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	118,00
-	90 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	144,00
-	90 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	164,00
-	120 Liter Behälter	(7, 13 u. 19 Entleerungen)	€	144,00
-	120 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	164,00
-	180 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	182,00
-	240 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	164,00
-	240 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	204,00
-	360 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	182,00
-	360 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	235,00
-	1100 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	617,00
-	1100 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	720,00
-	2500 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	720,00
-	2500 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	720,00
-	5000 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	720,00
-	5000 Liter Behälter	(26 Entleerungen)	€	720,00

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

b) im Sonderbereich pro Jahr für:

- 80 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	118,00
- 120 Liter Behälter	(7 u. 13 Entleerungen)	€	144,00
- 240 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	164,00
- 360 Liter Behälter	(13 Entleerungen)	€	182,00

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

- (4) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt
ab 1.1.2019

a) im Abholbereich pro Entleerung für:

- 80 Liter Behälter	€	4,00
- 90 Liter Behälter	€	5,30
- 120 Liter Behälter	€	5,30
- 180 Liter Behälter	€	9,00
- 240 Liter Behälter	€	10,60
- 360 Liter Behälter	€	18,00
- 1100 Liter Behälter	€	61,50
- 2500 Liter Behälter	€	131,10
- 5000 Liter Behälter	€	216,40

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

b) im Sonderbereich pro Entleerung für:

- 80 Liter	€	3,30
- 120 Liter	€	4,00
- 240 Liter	€	8,00
- 360 Liter	€	13,40

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

c) für Zusatzmüll pro Entleerung:

- je 60 Liter Müllsack	€	5,00
- je m ³ Zusatzmüll/lose	€	50,00

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

- (5) Die Abfallgebühr für die Entsorgung der biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Behälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt
ab 1.1.2019

- je 90 Liter Behälter und Entleerung	€	2,50
- je 120 Liter Behälter und Entleerung	€	4,95
- je 240 Liter Behälter und Entleerung	€	9,90

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabenschuldnern vorzuschreiben.

Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich zu je jedem Viertel am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Bezahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 5 Außerkräftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 28.03.1995, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19.10.1999, Zahl: 9 – St 42/1/99, vom 21.12.2000, Zahl: 6 – U 51/1/2000, vom 2.12.2004, Zahl: 852-02-10259/04, vom 18.5.2006, Zahl: 852-02-4153/06, vom 16.12.2010, Zahl: 852-02-12103/2010, und vom 19.9.2014, Zahl: 852-02-8846/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz